

Zeitplan und Verfahren für eine Transformationsvereinbarung

Entsprechend gilt jetzt folgender **Zeitplan**:

bis 31.12.2021	Erklärung des Leistungserbringers zur Transformation und ob diese mit pauschaler Anpassung der Vergütung oder individuell verhandelt erfolgen soll, Vorlage der Unterlagen entsprechend Nummern 1. bis 3. der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess durch den Leistungserbringer, optional mit der Darstellung des Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess
bis 31.01.2022	Erklärung des Leistungsträgers ob die Anpassung der Vergütung individuell verhandelt werden soll und welche weiteren Unterlagen (insbesondere Darstellung Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess) erforderlich sind, da eine individuelle Verhandlung vom Leistungserbringer und/oder Leistungsträger gewünscht wird
bis 28.02.2022	Vorlage der weiteren Unterlagen durch den Leistungserbringer
bis 30.06.2022	Verhandlung und Unterzeichnung der Transformationsvereinbarung

Für die Vereinbarung einer Transformationsvereinbarung müssen nachfolgende Eckpunkte unter Berücksichtigung **entsprechend der Möglichkeiten der aktuell geltenden Vereinbarung** als **Eckpunkte** ergänzt werden:

- a. der zu betreuenden **Personenkreis** nach der Regelung des § 15 LRV SGB IX
- b. **Leistungsinhalte** nach Abschnitt 2 LRV einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX)
- c. Regelungen zur **Wirksamkeit** nach 12 LRV und des Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021 treffen
- d. die Ausgestaltung mindestens eines **Zeitkorridors** nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX soweit für das Angebot keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart ist.

Daneben muss für die **besondere Wohnform** die **Flächen- und Inventarverteilung** nach den Beschlüssen lt. VK LRV SGB IX -Beschluss vom 21.01.2021 und 21.06.2021, jedoch ohne vereinbarte DIN-Erfordernisse vorgelegt werden.

Wenn **Personalkostensteigerungen individuell** und nicht pauschal verhandelt werden sollen, ist eine Darstellung zum Personal nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 a) i-x LRV SGB IX entsprechend der Personalvereinbarung zum 31.12.2021 vorzulegen.

Bitte geben Sie zeitnah eine Willensbekundung ab, wenn Sie eine Transformationsvereinbarung schließen möchten.

Der Zeitplan ist grundsätzlich einzuhalten. Sollte es Gründe geben, die eine Vorlage der Unterlagen bis zum 31.12.2021 nicht ermöglichen, versuchen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Leistungsträger oder der Kosoz eine Verlängerung zu vereinbaren. In Einzelfällen kann dieses Verfahren Erfolg haben.